Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Dreiland Jugendhilfe VoG; Aachener Str. 196, 4730 Raeren

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden
Alpha Büro
Werner-von-Siemens-Str. 10A
52499 Baesweiler

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
200 €	Zweihundert	

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja X Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes AC
StNr. 201/5960/6671 vom 31.12.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum unbegrenzt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

der neuen Mädcheneinrichtung / Jugendhilfe

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Raeren 4.1.24
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Dreiland-Jugendhilfe VoG

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Dreiland Jugendhilfe VoG 4730 Raeren
Aachenerstr. 196

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Alpha Büro Organisation 52499 Baesweiler
Werner-von-Siemens Str. 10a

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
200 €	zweihundert	

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☒ Nein ☐

☒ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Aachen
StNr. 23/5920/6071 vom 21.12.2015 **für den letzten Veranlagungszeitraum** unbeg. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ **Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

bei Jugendhilfemaßnahmen

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Raeren 28.12.22

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers) Jugendhilfe VoG
contact@dreiland-jugendhilfe.com

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)**.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Dreiland Jugendhilfe VoG, Aachenerstr. 196, 4730 Hauset-B

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Alpha Büro Organisation GmbH
Weiner-von-Siemens-Str. 10a
52499 Baesweiler

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
300	dreihundert	13.01.2022

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja [X] Nein []

[] Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Ausstattung der Zimmer in den Jugendhäusern

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. 0505 752 060 vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

[] Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

der Jugendhilfemaßnahmen

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

[] Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Raeren, 20.01.2022

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Dreiland-Jugendhilfe VoG
contact@dreiland-jugendhilfe.com

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Dreiland Jugendhilfe VoG, Aachener Str. 196
4730 Haaren

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Alpha Büro Organisation GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 10a 52499 Baesweiler

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
344	dreihundertvierundvierzig	19.01.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen (Ja) Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Rechner f. die Jugendeinrichtungen

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. 0505 752 060 vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

der Jugendhilfemaßnahmen

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Raeren 21.01.2021 M. Stahl

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Dreiland-Jugendhilfe VoG
contact@dreiland-jugendhilfe.com

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Deutscher Kinderhospizverein e.V. · In der Trift 13 · 57462 Olpe

alpha büro Organisation GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 10a
52499 Baesweiler

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Adresse: In der Trift 13, 57462 Olpe
Telefon: 0 27 61 · 9 41 29-0
Fax: 0 27 61 · 9 41 29-60
E-Mail: info@deutscher-kinderhospizverein.de
Spendenkonten: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE54 4625 0049 0018 0003 72
SWIFT-BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE68 4626 1822 0224 7007 00
SWIFT-BIC: GENODEM1WDD

Bestätigung 116388/1

im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	**Geldzuwendung**
Name und Anschrift des Zuwendenden:	alpha büro Organisation GmbH Werner-von-Siemens-Str. 10a 52499 Baesweiler

Betrag der Zuwendung in Ziffern:	400,00 EUR
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	vierhundert EUR
Tag der Zuwendung:	22.01.2020

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes 57462 Olpe, StNr. 338/5972/0668 vom 03.09.2018 für die Jahre 2015 - 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und der GewStG befreit. Die Bescheinigung ist mit einer zeichnungsberechtigten, ausgedruckten Unterschrift gültig, gemäß Bescheid des Finanzamtes vom 24.01.2005.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Olpe, StNr. 338/5972/0668 mit Bescheid vom 12.10.2015 nach § 60 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke, sowie gemeinnützige Zwecke - Förderung der Jugendhilfe-.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt deren Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass wir den uns zugewendeten Betrag nur zu mildtätigen Zwecken und Förderung der Jugendhilfe verwenden werden und dass über die Zuwendung keine weitere Bestätigung, weder eine formelle Zuwendungsbestätigung noch eine Beitragsquittung o.ä., ausgestellt wurde oder wird.

Olpe, den 28.01.2020
Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Paul Quiter
Vorstand

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO).

Der DKHV speichert Ihre Kontaktdaten und Bankverbindung zur Ausstellung der Spendenquittung und zur Kontaktaufnahme für weitere Informationen. Ihre Kontaktdaten werden an Postversanddienstleister übermittelt und öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften. Im Falle einer Anlassspende geben wir ihre Kontaktdaten an den Anlassgeber weiter.
Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte hier: www.dkhv.info

Deutscher Kinderhospizverein e.V. · In der Trift 13 · 57462 Olpe

alpha büro Organisation GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 10a
52499 Baesweiler

EINGEGANGEN
29. JAN. 2020

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Adresse	In der Trift 13 57462 Olpe
Telefon	0 27 61 · 9 41 29-0
Fax	0 27 61 · 9 41 29-60
E-Mail	info@deutscher-kinderhospizverein.de
Spendenkonten	Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden IBAN: DE54 4625 0049 0018 0003 72 SWIFT-BIC: WELADED1OPE Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen IBAN: DE68 4626 1822 0224 7007 00 SWIFT-BIC: GENODEM1WDD

28.01.2020

Ihre Spende - D A N K E

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind an unserer Seite geblieben! Wir danken Ihnen von Herzen für Ihre weitere Spende!

Ihre partnerschaftliche Solidarität hat dazu beigetragen, dass wir viele Angebote, wie z. B. unsere Seminare und Workshops für die Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern durchführen konnten.

Ihr Beitrag ist wertvoll!

Bitte bleiben Sie gemeinsam mit uns Teil der großen Vereinsfamilie!

Ihr Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Mit herzlichen Grüßen

Ulrike Radermacher

U. Radermacher

-Spendenverwaltung-

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Adresse In der Trift 13
57462 Olpe

Telefon 0 27 61 · 9 41 29-0
Fax 0 27 61 · 9 41 29-60
E-Mail info@deutscher-kinderhospizverein.de

Spendenkonten Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN:
DE54 4625 0049 0018 0003 72
SWIFT-BIC: WELADED1OPE

Volksbank
Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN:
DE68 4626 1822 0224 7007 00
SWIFT-BIC: GENODEM1WDD

Deutscher Kinderhospizverein e.V. · In der Trift 13 · 57462 Olpe

alpha büro Organisation GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 10a
52499 Baesweiler

Bestätigung 105937/1

im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	**Geldzuwendung**
Name und Anschrift des Zuwendenden:	alpha büro Organisation GmbH Werner-von-Siemens-Str. 10a 52499 Baesweiler
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	617,50 EUR
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	sechshundertsiebzehn und 50/100 EUR
Tag der Zuwendung:	24.01.2019

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes 57462 Olpe, StNr. 338/5972/0668 vom 03.09.2018 für die Jahre 2015 - 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und der GewStG befreit. Die Bescheinigung ist mit einer zeichnungsberechtigten, ausgedruckten Unterschrift gültig, gemäß Bescheid des Finanzamtes vom 24.01.2005.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Olpe, StNr. 338/5972/0668 mit Bescheid vom 12.10.2015 nach § 60 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke, sowie gemeinnützige Zwecke - Förderung der Jugendhilfe-.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt deren Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass wir den uns zugewendeten Betrag nur zu mildtätigen Zwecken und Förderung der Jugendhilfe verwenden werden und dass über die Zuwendung keine weitere Bestätigung, weder eine formelle Zuwendungsbestätigung noch eine Beitragsquittung o.ä., ausgestellt wurde oder wird.

Olpe, den 11.02.2019
Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Paul Quiter
Vorstand

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO).

Der DKHV speichert Ihre Kontaktdaten und Bankverbindung zur Ausstellung der Spendenquittung und zur Kontaktaufnahme für weitere Informationen. Ihre Kontaktdaten werden an Postversanddienstleister übermittelt und öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften. Im Falle einer Anlassspende geben wir ihre Kontaktdaten an den Anlassgeber weiter.
Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte hier: www.dkhv.info

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Adresse In der Trift 13
57462 Olpe

Telefon 0 27 61 · 9 41 29-0
Fax 0 27 61 · 9 41 29-60
E-Mail info@deutscher-kinderhospizverein.de

Spendenkonten Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN:
DE54 4625 0049 0018 0003 72
SWIFT-BIC: WELADED1OPE

Volksbank
Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN:
DE68 4626 1822 0224 7007 00
SWIFT-BIC: GENODEM1WDD

Deutscher Kinderhospizverein e.V. · In der Trift 13 · 57462 Olpe

alpha büro Organisation GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 10a
52499 Baesweiler

EINGEGANGEN
13. FEB. 2019

Es liegt ein Stückchen Paradies in jedem Lächeln,
in jedem guten Wort, in jeder helfenden Tat.

Phil Bosmans

12.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind an unserer Seite geblieben! Wir danken Ihnen von Herzen für Ihre weitere Spende!

Ihre partnerschaftliche Solidarität hat dazu beigetragen, dass wir viele Angebote,
wie z. B. unsere Seminare und Workshops für die Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern durchführen konnten.

Ihr Beitrag ist wertvoll!

Bleiben Sie ein Teil der Vereinsfamilie!

Mit herzlichen Grüßen

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

U. Radermacher

Ulrike Radermacher
Spendenverwaltung

Deutscher Kinderhospizverein e.V. · Bruchstraße 10 · 57462 Olpe

alpha büro Organisation GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 10a
52499 Baesweiler

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Adresse Bruchstraße 10
57462 Olpe

Telefon 0 27 61 - 9 41 29-0
Fax 0 27 61 - 9 41 29-60

E-Mail info@deutscher-kinderhospizverein.de

Spendenkonto Sparkasse Olpe
Konto-Nr.: 18 000 372
BLZ: 462 500 49

IBAN-Nr.:
DE54 4625 0049 0018 0003 72
SWIFT-BIC: WELADED1OPE

Bestätigung 95100/1

im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	**Geldzuwendung**
Name und Anschrift des Zuwendenden:	alpha büro Organisation GmbH Werner-von-Siemens-Str. 10a 52499 Baesweiler
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	588,00 EUR
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	fünfhundertachtundachtzig EUR
Tag der Zuwendung:	18.01.2018

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes 57462 Olpe, StNr. 338/5972/0668 vom 12.10.2015 für die Jahre 2012 - 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und der GewStG befreit. Die Bescheinigung ist mit einer zeichnungsberechtigten, ausgedruckten Unterschrift gültig, gemäß Bescheid des Finanzamtes vom 24.01.2005.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Olpe, StNr. 338/5972/0668 mit Bescheid vom 12.10.2015 nach § 60 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke, sowie gemeinnützige Zwecke - Förderung der Jugendhilfe-.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt deren Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass wir den uns zugewendeten Betrag nur zu mildtätigen Zwecken und Förderung der Jugendhilfe verwenden werden und dass über die Zuwendung keine weitere Bestätigung, weder eine formelle Zuwendungsbestätigung noch eine Beitragsquittung o.ä., ausgestellt wurde oder wird.

Olpe, den 22.01.2018
Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Paul Quiter
Vorstand

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO).

Deutscher Kinderhospizverein e.V. · Bruchstraße 10 · 57462 Olpe

alpha-organisation GmbH
Tanja Watzlaw
Werner von Siemens Str. 10a
52499 Baesweiler

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Adresse: Bruchstraße 10, 57462 Olpe
Telefon: 0 27 61 · 9 41 29-0
Fax: 0 27 61 · 9 41 29-60
E-Mail: info@deutscher-kinderhospizverein.de
Spendenkonto: Sparkasse Olpe
Konto-Nr.: 18 000 372
BLZ: 462 500 49
IBAN-Nr.: DE54 4625 0049 0018 0003 72
SWIFT-BIC: WELADED1OPE

Bestätigung 86068/1

im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	**Geldzuwendung**
Name und Anschrift des Zuwendenden:	alpha-organisation GmbH Tanja Watzlaw Werner von Siemens Str. 10a 52499 Baesweiler
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	613,50 EUR
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	sechshundertdreizehn und 50/100 EUR
Tag der Zuwendung:	09.03.2017

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes 57462 Olpe, StNr. 338/5972/0668 vom 12.10.2015 für die Jahre 2012 - 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und der GewStG befreit. Die Bescheinigung ist mit einer zeichnungsberechtigten, ausgedruckten Unterschrift gültig, gemäß Bescheid des Finanzamtes vom 24.01.2005.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Olpe, StNr. 338/5972/0668 mit Bescheid vom 12.10.2015 nach § 60 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke, sowie gemeinnützige Zwecke - Förderung der Jugendhilfe-.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt deren Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass wir den uns zugewendeten Betrag nur zu mildtätigen Zwecken und Förderung der Jugendhilfe verwenden werden und dass über die Zuwendung keine weitere Bestätigung, weder eine formelle Zuwendungsbestätigung noch eine Beitragsquittung o.ä., ausgestellt wurde oder wird.

Olpe, den 13.03.2017
Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Paul Quiter
Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht ($ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, §) Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BstBl I S.884).